

Staaten, in denen sie leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

feststellend, daß die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 30. April bis 3. Mai 1996 ihre zweite Tagung abgehalten hat und daß ihr Bericht der Menschenrechtskommission zur Verfügung gestellt werden wird,

in der Erkenntnis, daß den Vereinten Nationen eine immer wichtigere Rolle beim Schutz von Minderheiten zukommt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁰;

2. *erklärt erneut*, daß die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, voll und wirksam ausüben können;

3. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern;

4. *erkennt an*, daß die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu fördern und zu verwirklichen;

6. *appelliert* an die Staaten, nach Bedarf bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in ihren Ländern im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen helfen, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und bei denen es um Minderheiten geht;

8. *begrüßt* die Tätigkeiten, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte hinsichtlich der

Förderung und des Schutzes der Angehörigen von Minderheiten unternommen hat, und fordert ihn auf, im Einklang mit seinem Mandat die Verwirklichung der Erklärung zu fördern und zu diesem Zweck auch künftig mit den Regierungen, die es betrifft, einen Dialog zu führen;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, seine Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit der Programme und Organe der Vereinten Nationen fortzusetzen, die sich bei Tätigkeiten betreffend die Förderung und den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten mit Minderheitenfragen befassen;

10. *fordert* alle Vertragsorgane *nachdrücklich auf*, der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den maßgeblichen Übereinkünften in ihre Berichte an die Vertragsorgane auch künftig Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten ergriffen haben;

12. *fordert* alle Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission *auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate den Situationen, die Minderheiten betreffen, auch künftig Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten beizutragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/92. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß die Frage der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen in den Vereinten Nationen seit vielen Jahre im Rahmen der Erörterung der Menschenrechte behandelt worden ist²²¹, auf der Grundlage der allgemeinen Anerkennung des Rechts auf Leben für alle, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²²², den Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²²³ und einer großen

²²¹ Zuletzt Resolution 49/191 der Generalversammlung und Resolution 1996/74 der Menschenrechtskommission (was letztere betrifft, siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A).

²²² Resolution 217 A (III).

²²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²²⁰ A/51/536.

Anzahl anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte garantiert ist, daß außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen nur dann wirksam bekämpft werden können, wenn die Regierungen den echten Willen aufbringen, Garantien zum Schutz des Rechts auf Leben eines jeden Menschen durchzusetzen, daß Erklärungen, mit denen sich Regierungen zum Schutz des Rechts auf Leben verpflichten, nur dann wirksam sind, wenn sie in die Praxis umgesetzt und von allen geachtet werden, und daß, wenn das Ziel der Schutz des Rechts auf Leben ist, der Schwerpunkt auf der Verhütung aller Ausprägungen von Verletzungen dieses Grundrechts liegen muß,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, daß alle Regierungen dafür Sorge tragen, daß der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und daß sie wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung des Phänomens in allen seinen Ausprägungen ergreifen;

3. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, daß außergerichtliche, willkürliche oder summarische Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die Verantwortlichen ausfindig zu machen und sie vor Gericht zu bringen, den Opfern oder ihren Familien eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit sich solche Hinrichtungen nicht wiederholen;

4. *erklärt außerdem erneut*, daß der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen imstande sein muß, auf die ihm zugeleiteten glaubwürdigen und verlässlichen Informationen wirksam zu reagieren, und bittet ihn, auch weiterhin bei der Erstellung seines Berichts die Auffassungen und Stellungnahmen aller Betroffenen, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen;

5. *bekräftigt* den Beschluß 1995/284 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1995, in dem der Rat den Beschluß der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1995/73 vom 8. März 1995²²⁴ gebilligt hat, das Mandat des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen für einen Zeitraum von drei Jahren zu verlängern, und empfiehlt, die Kommission möge sein Mandat auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung verlängern;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters²²⁵;

7. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die der Sonderberichterstatter bei der Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen gespielt hat;

8. *stellt fest*, daß die Menschenrechtskommission den Sonderberichterstatter in ihrer Resolution 1996/74²²⁶ ersucht hat, bei der Wahrnehmung seines Mandats

a) auch weiterhin Fälle von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu untersuchen und der Kommission seine Feststellungen zusammen mit seinen Schlußfolgerungen und Empfehlungen sowie alle anderen Berichte vorzulegen, die er für erforderlich hält, um die Kommission über solche gravierende Situationen außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen unterrichtet zu halten, die ihre sofortige Aufmerksamkeit verdienen;

b) wirksam auf die ihm vorgelegten Informationen hin tätig zu werden, insbesondere wenn außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen bevorstehen oder angedroht werden oder wenn eine solche Hinrichtung stattgefunden hat;

c) seinen Dialog mit den Regierungen weiter zu verstärken und die Empfehlungen weiterzuverfolgen, die er in seinen Berichten im Anschluß an Besuche in bestimmten Ländern abgegeben hat;

d) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen von Kindern und Frauen sowie Behauptungen betreffend Verletzungen des Rechts auf Leben im Zuge von Gewalttätigkeiten gegen Teilnehmer an Demonstrationen und anderen friedlichen öffentlichen Kundgebungen oder gegen Angehörige von Minderheiten auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

e) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, deren Opfer Einzelpersonen sind, die durch friedliche Aktivitäten die Menschenrechte und Grundfreiheiten verteidigen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

f) die Anwendung der bestehenden internationalen Normen betreffend Garantien und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verhängung der Todesstrafe auch weiterhin zu überwachen und dabei den Stellungnahmen Rechnung zu tragen, die der Menschenrechtsausschuß²²⁷ bei seiner Auslegung des Artikels 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²²³ sowie des dazugehörigen zweiten Fakultativprotokolls²²⁸ abgegeben hat;

g) bei seiner Arbeit einen geschlechtsbezogenen Ansatz anzuwenden;

9. *fordert* alle Regierungen *mit großem Nachdruck auf*, auf die Mitteilungen zu antworten, die ihnen der Sonderberichterstatter übermittelt, und fordert sie sowie alle anderen in Betracht kommenden Stellen nachdrücklich auf, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch indem sie ihn, wo dies angezeigt erscheint, zu einem Besuch einladen, wenn er darum ersucht;

²²⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁵ A/51/457, Anhang.

²²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁷ Siehe A/51/40, Ziffern 396-399; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 40*.

²²⁸ Resolution 44/128, Anlage.

10. *legt* den Regierungen, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Regierungsbeamte sowie Mitglieder der Friedenssicherungs- und Beobachtermissionen der Vereinten Nationen in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

11. *legt* dem Sonderberichterstatter *eindringlich nahe*, die Aufmerksamkeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin auf Fälle von außergeordentlichen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen zu lenken, die ihm besondere Sorge bereiten oder bei denen frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindern könnten;

12. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen dem Sonderberichterstatter und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie mit medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen entwickelt hat, und ermutigt den Sonderberichterstatter, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

13. *ermutigt* die Regierungen aller Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft worden ist, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsakte nachzukommen, unter Berücksichtigung der Garantien, auf die in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 vom 25. Mai 1984 und 1989/64 vom 24. Mai 1989 Bezug genommen wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Menschenrechtskommission über die Durchführung des Beschlusses 1995/284 des Wirtschafts- und Sozialrats unterrichtet zu halten, unter Berücksichtigung der vom Sonderberichterstatter in seinem Bericht²²⁹ abgegebenen diesbezüglichen Stellungnahmen, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein möglichstes zu tun;

16. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über die weltweite Situation in bezug auf außergeordentliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie seine Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/93. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine

Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erneut erklärend, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²³⁰,

betonend, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und daß dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

in Bekräftigung des Aufrufs der Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat²³¹,

mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Frage der religiösen Intoleranz zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

höchst beunruhigt darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterung und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschränken,

zutiefst besorgt darüber, daß zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen, grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden²³²,

²³⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³¹ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

²³² Siehe E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.

²²⁹ E/CN.4/1996/4, Ziffer 619.